
Amtliche Mitteilungen

Datum 6. November 1996

Nr. 12/1996

Inhalt:

PROMOTIONSORDNUNG

der Fachbereiche 6, 7 und 8
(Mathematik, Physik und Chemie – Biologie)

der
UNIVERSITÄT – Gesamthochschule SIEGEN
(Dr. rer. nat.)

von 14. August 1996

PROMOTIONSORDNUNG
der Fachbereiche 6, 7 und 8
(Mathematik, Physik und Chemie - Biologie)
der
UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE SIEGEN
(Dr. rer. nat.)

Vom 14. August 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fachbereiche 6 (Mathematik), 7 (Physik) und 8 (Chemie - Biologie) verleihen den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Der Fachbereich 6 hat das Promotionsrecht im Fach Mathematik, der Fachbereich 7 in Physik und der Fachbereich 8 in Chemie.
- (2) Die Fachbereiche können den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen (§ 14).

§ 2 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Promotion ist ein Studium im Promotionsfach mit
 - a) einem mit gut oder besser bewerteten Abschluß (Diplom oder Staatsexamen) nach einem wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern
oder
 - b) einem mit gut oder besser bewerteten Abschluß (Diplom) an einer wissenschaftlichen Hochschule nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern
oder
 - c) einem mit gut oder besser bewerteten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges und einem mit gut oder besser bewerteten Abschluß eines Ergänzungsstudiums im Sinne des § 87 Abs. 4 UG von wenigstens 2 Semestern
oder
 - d) einem mit gut oder besser bewerteten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein mit befriedigend bewerteter Abschluß nach Absatz 1a als Promotionsvoraussetzung anerkannt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Promotionsausschuß im Vorverfahren.
- (3) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach den Absätzen 1b und 1d dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als 4 Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien bei der Entscheidung über den Vortrag durch den Promotionsausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses festgelegt, wobei die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Fächer sinngemäß Anwendung finden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und dem zuständigen Dekan unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (4) Stimmt das Studienfach des Diploms nicht mit dem Promotionsfach überein oder stimmt keines der Fächer des Staatsexamens mit dem Promotionsfach überein, ist die Promotion nur möglich,

wenn es sich bei dem Studienfach bzw. Staatsexamensfächern um dem Promotionsfach verwandte Fächer handelt. Ist dies der Fall, so sind in der Regel zusätzliche Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu erbringen. Diese werden im Vorverfahren vom Promotionsausschuß nach § 5 Abs. 3c auf der Grundlage des Abschlusses festgelegt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (5) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

§ 3 Vorverfahren

- (1) Vor Beginn der Arbeit an der Dissertation ist vom zukünftigen Doktoranden ein Antrag auf Zulassung als Doktorand an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Im Antrag sind das Promotionsfach, der vorläufige Titel der Dissertation und der Betreuer zu nennen. Dem Antrag sind der Nachweis über einen Abschluß nach § 2 Abs. 1 und eine Einverständniserklärung des Betreuers beizufügen.
- (2) Der Betreuer muß Mitglied der Hochschule und Professor oder Habilitierter sein sowie das Promotionsfach oder Teile davon in einem der drei Fachbereiche vertreten. Dieser Fachbereich wird im folgenden als der zuständige Fachbereich bezeichnet. Die Beteiligung von Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b UG am Promotionsverfahren regelt ein Beschluß des Gründungssenats vom 8. 2. 1982. Im übrigen ist § 92 Abs. 1 UG zu beachten.
- (3) Der Promotionsausschuß entscheidet nach Beratung mit dem Betreuer über die Annahme oder Ablehnung des Antrages mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gegebenenfalls ist über zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 3 und 4 zu befinden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung ist der Grund dafür anzugeben.

§ 4 Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion sollen besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündliche Prüfung.
- (2) Die Dissertation muß einen selbständigen weiterführenden fachwissenschaftlichen Forschungsbeitrag darstellen und die Fähigkeit des Bewerbers erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache verfaßt sein. Eine Abfassung in englischer Sprache ist möglich.
- (3) Für die Dissertation können auch Bestandteile einer Gruppenarbeit verwendet werden. In

diesem Falle muß die Dissertation des Doktoranden seinen Anteil an der Gruppenarbeit klar erkennen lassen und den in Absatz 2 genannten Kriterien genügen.

- (4) Eine vorherige Veröffentlichung von Teilen der Arbeit steht der Annahme als Dissertation nicht entgegen.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie über sachliche und methodische Probleme des Faches und angrenzender Gebiete. Sie wird als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in den einzelnen Fächern durchgeführt.
- (6) Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester an der Universität - Gesamthochschule Siegen im Fachbereich 6, 7 bzw. 8 studiert haben. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

§ 5 Promotionsausschuß

- (1) Die Fachbereichsräte wählen die Mitglieder eines für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschusses (Promotionsausschuß) sowie für jedes Mitglied des Ausschusses einen Stellvertreter.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören der Vorsitzende und zwei Stellvertreter, die sämtlich der Gruppe der Professoren angehören müssen, zwei weitere Professoren, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein graduerter Student an. Insgesamt muß im Promotionsausschuß ein Übergewicht von prüfungsberechtigten Professoren nach § 3 Abs. 2 sichergestellt sein.
Die Professoren und der Wissenschaftliche Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der Student für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine gleichmäßige Vertretung der drei Fachbereiche im Promotionsausschuß ist durch eine Vereinbarung zwischen den drei Fachbereichen zu gewährleisten.
Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Dem Promotionsausschuß obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entscheidung über die Zulassung von Doktoranden im Vorverfahren,
 - b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 2 Abs. 5,
 - c) die Festlegung zusätzlicher vorheriger Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 nach Anhörung von Vertretern des Promotionsfaches,
 - d) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, ggf. nach Anhörung von Vertretern des Promotionsfaches,
 - e) die Wahl der Gutachter und der Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 3 - 5 und die Benennung des Vorsitzenden,
 - f) die Bestellung weiterer Gutachter gemäß § 9 Abs. 7,
 - g) die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 1,

h) die Entscheidung über Widersprüche des Kandidaten gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens.

§ 6 Promotionsantrag

- (1) Der Doktorand stellt den Promotionsantrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Dekan des zuständigen Fachbereichs.

- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Doktoranden bekannt ist,
 - b) ggf. der Nachweis zusätzlicher Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4,
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - d) mindestens zwei Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift. Die Dissertation soll einen tabellarischen Lebenslauf enthalten,
 - e) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat. Sofern in der Dissertation Forschungsergebnisse verwendet wurden, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern gewonnen wurden, sind deren Namen, akademische Grade und Anschriften anzugeben,
 - f) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
 - g) ein Vorschlag für die Gutachter über die Dissertation,
 - h) ein Vorschlag über die Mitglieder der Promotionskommission,
 - i) ein registerlicher Nachweis, der nicht älter als drei Monate sein soll,
 - j) ggf. eine Erklärung des Doktoranden, ob er der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung widerspricht (§ 90 Abs. 6 UG).

- (3) Ist das Vorverfahren nach § 3 nicht eingeleitet worden, sind dem Antrag weiter beizufügen:
 - a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1a oder 1c,
 - b) das schriftliche Einverständnis eines Betreuers gemäß § 3 Abs. 2, die vorgelegte Dissertation zu begutachten,
 - c) eine Begründung, weshalb das Vorverfahren nicht eingeleitet wurde,
 - d) eine Begründung, weshalb die Promotion an dem betreffenden Fachbereich durchgeführt werden soll.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachter

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß, ggf. nach Anhörung von Vertretern des Promotionsfaches, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 6 nicht erfüllt sind oder wenn sich die Dissertation fachlich dem Fachbereich nicht zuordnen läßt (§ 1 Abs. 1). Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muß abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens ein fachwissenschaftlich kompetenter Gutachter nach den Absätzen 3 und 4 dem Fachbereich angehört. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Doktoranden unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsantrag kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.
- (3) Der Promotionsausschuß wählt die fachwissenschaftlich kompetenten Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission. Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission können nur Habilitierte und Professoren gem. § 3 Abs. 2 sein. Der Promotionsausschuß ist bei der Wahl der Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission nicht an die Vorschläge des Doktoranden nach § 5 Abs. 2g und h gebunden.
- (4) Es werden zwei oder mehr Gutachter gewählt. Der Betreuer der Arbeit ist in der Regel einer der Gutachter. Mindestens ein Gutachter muß Mitglied des zuständigen Fachbereichs sein. Es können auswärtige Gutachter oder Gutachter aus anderen Fachbereichen gewählt werden. Ein auswärtiger Gutachter kann, muß aber nicht Mitglied der Promotionskommission sein.
- (5) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In der Regel gehören die Gutachter der Promotionskommission an. In der Regel wird die Promotionskommission aus Mitgliedern des zuständigen Fachbereichs gebildet. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen das Promotionsfach vertreten.
Vertreter von anderen Fachbereichen können als Mitglieder der Promotionskommission gewählt werden. Falls das Thema der Dissertation die Grenzen des zuständigen Fachbereichs überschreitet, müssen der Promotionskommission Vertreter der entsprechenden Fächer angehören.
- (6) Der Promotionsausschuß benennt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission.

§ 8 Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission entscheidet gemäß § 9 Abs. 7 - 9 auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter über die Annahme und die Note der Dissertation. Die Promotionskommission führt gemäß § 10 Abs. 3 die Disputation als Kollegialprüfung durch und entscheidet über die Note der Disputation.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Promotionskommission. Er holt insbesondere die Gutachten ein, stimmt die Auslagefrist der Dissertation mit dem zuständigen Dekan ab, setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest, beruft die Promotionskommission ein, bestimmt den Protokollanten, leitet den Ablauf der Disputation und führt den Schriftwechsel der Promotionskommission.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten.

- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)

Bei einer hervorragenden Dissertation kann das Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden.

- (4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen, im jeweiligen Dekanat aus. Der zuständige Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission bekannt.
- (5) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden der Hochschule. Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für die Mitglieder des Promotionsausschusses, für die Mitglieder der Promotionskommission und für alle Professoren und Habilitierten der Fachbereiche 6, 7 und 8 gemäß § 3 Abs. 2.
- (6) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können alle in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen bis spätestens 7 Tage nach Abschluß der Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen.

- (7) Wird die Dissertation von einem oder mehreren Gutachtern nicht zur Annahme empfohlen oder liegen eine oder mehrere schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation vor, welche die Ablehnung der Dissertation in der vorliegenden Form empfehlen, so lädt der Vorsitzende zu einer Sitzung der Promotionskommission ein, die nicht später als 7 Tage nach Abschluß der im Absatz 6 genannten Frist zur Stellungnahme stattfindet.

Die Promotionskommission beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Annahme der Arbeit kann mit der Auflage von Korrekturen verbunden werden. Erheben ein oder mehrere Mitglieder der Promotionskommission in der Sitzung gegen diese Entscheidung Einspruch, so schlägt die Promotionskommission dem Promotionsausschuß vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung eines oder mehrerer weiterer Gutachter vor. § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 1 - 6 gelten sinngemäß.

- (8) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist der Doktorand unverzüglich durch den zuständigen Dekan von der Entscheidung der Promotionskommission schriftlich zu unterrichten.

Im Fall einer Annahme der Dissertation ist nach Absatz 9 weiter zu verfahren.

- (9) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die Sitzung der Promotionskommission fest, auf der über die Benotung der Dissertation entschieden wird und die mündliche Prüfung des Doktoranden erfolgt.

- (10) Die Annahme der Arbeit kann mit der Auflage von Korrekturen verbunden werden. Die Benotung der Dissertation erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung eingegangener Stellungnahmen. Liegt keine schriftliche Stellungnahme zur Vergabe der Note vor, so muß die vergebene Note zwischen den von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten liegen.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Versäumt der Bewerber schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuß.

- (2) Die Noten der mündlichen Prüfung können lauten:

sehr gut (magna cum laude)

gut (cum laude)

genügend (rite)

nicht ausreichend

Bei hervorragenden Prüfungsleistungen kann das Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden.

- (3) Die mündliche Prüfung (Disputation) wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung durchgeführt. Sie soll mindestens eine Stunde, höchstens zwei Stunden dauern. Die Disputation beginnt in der Regel mit einem kurzen Bericht des Doktoranden über die Ergebnisse seiner Dissertation. Über den Verlauf der Prüfung fertigt ein Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll an. Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission auf Vorschlag der Vertreter des Promotionsfaches in der Promotionskommission.
- (4) Wird die Disputation mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann der Doktorand sie einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

§11 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

- (1) Der Doktorand ist verpflichtet, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern:
entweder a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 40 Exemplaren nachgewiesen wird,
oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Pflichtexemplare der Dissertation sollen die Namen der Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten.
- (3) Weichen die Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung über die in Absatz 2 festgelegte Einfügung hinaus ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung beim zuständigen Dekan eingereicht werden. Auf rechtzeitigen begründeten Antrag des Doktoranden kann der zuständige Dekan die Einreichungsfrist verlängern.

§ 12 Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion ist vollzogen, wenn die Dissertation angenommen wird und die mündliche Prüfung bestanden ist. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich die Noten der Einzelleistungen mit.
- (2) Der zuständige Dekan stellt den Abschluß des Verfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung der Urkunde. Die Urkunde enthält Thema und Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung. Aus der Urkunde muß zu ersehen sein, daß die mündliche Prüfung in Form einer Disputation durchgeführt wurde. Das Datum der mündlichen Prüfung ist anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift des zuständigen Dekans sowie das Siegel des jeweiligen Fachbereichs.
- (3) Der zuständige Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 11 erfolgt ist. Auf Wunsch des Promovierten wird nach Vollzug der Promotion eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die den Titel und die Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung enthält. Diese berechtigt jedoch nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (4) Der zuständige Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.
- (5) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind bei den Akten des zuständigen Fachbereichs aufzubewahren.
- (6) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist dem Doktoranden auf Antrag die Möglichkeit zur Einsichtnahme in seine Prüfungsakten zu eröffnen.

§ 13 Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Verzichtet der Doktorand durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Der zuständige Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat, den Promotionsausschuß und die Promotionskommission von der Einstellung des Verfahrens. Eine einmalige Wiederholung unter Anrechnung der bereits erbrachten Promotionsleistungen ist in diesem Falle möglich.
- (2) Werden Prüfungsleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist dem Kandidaten unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung durch den zuständigen Dekan mitzuteilen.
- (3) Wird festgestellt, daß der Doktorand wissentlich irreführende Angaben zu § 6 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Doktorand muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wird das Verfahren eingestellt, so unterrichtet der zuständige Dekan die

Promotionskommission und den Fachbereichsrat. Der Beschluß des Promotionsausschusses über die Einstellung des Promotionsverfahrens ist zu begründen und dem Doktoranden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Ehrendoktor

- (1) Die Fachbereiche 6, 7 und 8 können in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Doktorgrad der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Der Titel des Ehrendoktors kann nur im Einvernehmen der drei Fachbereiche und des Senats vergeben werden. Entsprechende Anträge müssen von mindestens drei Professoren aus den zuständigen Fachbereichen gestellt werden. Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen des zu Ehrenden wird ein Ausschuß gebildet, dem mindestens drei Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 angehören. Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses beschließen die Professoren der drei Fachbereiche. Stimmen zwei Drittel der Professoren der drei Fachbereiche dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt.
- (2) In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste des Ehrendoktors zu würdigen.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluß des Promotionsverfahrens heraus, daß der Doktorgrad durch Täuschung oder in unrechtmäßiger Weise erworben wurde, so ist der Titel abzuerkennen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Rektor der Universität - Gesamthochschule Siegen unterrichtet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung von der Aberkennung des Doktorgrades.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung schon eröffnete Promotionsverfahren werden nach der bisher gültigen Promotionsordnung der Fachbereiche 6, 7 und 8 vom 27. April 1978 (GABl. NW. S. 216) zu Ende geführt.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 3 ist von allen bereits an der Dissertation tätigen Doktoranden innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Ministererium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung unbeschadet der Regelung in § 16 Abs. 1 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 6 - Mathematik -, 7 - Physik - und 8 - Chemie - Biologie - vom 04.10.1995, 25.10.1995 und 08.11.1995 sowie des Beschlusses des Senats vom 12.02.1996 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 26.7.1996 - I B 2 - 8101/120 - 129 - .

Siegen, den 14. August 1996

Universität - Gesamthochschule Siegen
Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Sturm)